

Gemeindeordnung vom 10. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Die Stimmberechtigten	2
3.	Gemeindebehörden	6
4.	Weitere Behörden und Aufgabenträger	12
5.	Schlussbestimmungen	13
6.	Anhang: Finanzkompetenzen	15

Die **Gemeindeordnung** regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

- Verabschiedet vom Gemeinderat Zumikon am 26. März 2018
- Angenommen an der Urnenabstimmung am 10. Juni 2018
- Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 899 vom 26. September 2018
- Inkraftsetzung per 1. Januar 2019

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gemeindeordnung** ¹ Die Gemeindeordnung (GO) regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.
- ² Einzelheiten werden im Verwaltungsreglement geregelt.
- Art. 2 Gemeindeart** Zumikon bildet eine Politische Gemeinde.
- Art. 3 Gemeindeorganisation** Die Politische Gemeinde Zumikon ist als Versammlungsgemeinde organisiert.
- Art. 4 Bezeichnung für den Gemeindevorstand** In der Gemeinde Zumikon wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.
- Art. 5 Grundsätze des politischen Handelns** ¹ Die Gemeinde Zumikon beachtet bei all ihren Tätigkeiten die Grundsätze der Nachhaltigkeit sowie der Rechtsgleichheit. Sie strebt eine ausgewogene Durchmischung der Bevölkerung an.
- ² Gemeinderat und Schulpflege legen der Bevölkerung periodisch Rechenschaft darüber ab, was sie zur Zielerreichung unternommen haben.

2. Die Stimmberechtigten

2.1 Politische Rechte

- Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit** ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ² Für die Wahl in den Gemeinderat, die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Rechnungsprüfungskommission ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.
- ³ Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2.2 Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

- Art. 7 Verfahren**
- ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
 - ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
 - ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.
- Art. 8 Urnenwahlen**
- An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:
1. Der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, mit Ausnahme des Schulpräsidenten. Seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege
 2. Der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege
 3. Der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
 4. Die Mitglieder der Sozialbehörde
 5. Der Friedensrichter
- Art. 9 Erneuerungswahlen**
- ¹ Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.
 - ² Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt im Sinn von § 31 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) beigelegt.
- Art. 10 Ersatzwahlen**
- ¹ Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
 - ² Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt im Sinn von § 31 VPR beigelegt.
- Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung**
- Der Urnenabstimmung sind folgende Entscheide zu unterbreiten:
1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
 2. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 5'000'000.00
 3. Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000.00
 4. Finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen der Gemeinde an Unternehmen sowie die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten mit dem Finanz- oder dem Verwaltungsvermögen von mehr als CHF 5'000'000.00
 5. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind
 6. Abschluss und Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts

7. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind
8. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden
9. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind
10. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen

Art. 12 Fakultatives Referendum ¹ An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, die Abnahme von Bauabrechnungen sowie die Festsetzung des kommunalen Richtplans und der Bau- und Zonenordnung.

2.3 Gemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Stimmzählende Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in offener Wahl.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die folgenden grundlegenden Bestimmungen:

1. Personalverordnung
2. Verordnung über die Behördenentschädigungen
3. Polizeiverordnung
4. Gebührenverordnung, mit den Grundsätzen der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen

Art. 16 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung der folgenden Erlasse:

1. Kommunalen Richtplan
2. Bau- und Zonenordnung sowie ergänzende Pläne und Vorschriften
3. Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne; bei privaten Gestaltungsplänen gilt §§ 84 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG)

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die folgenden Bereiche:

1. Politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben
2. Behandlung von Initiativen und Anfragen, Erstere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 11 GO
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind

4. Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt
5. Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht
6. Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern damit Ausgaben verbunden sind, für welche gemäss Art. 18 GO die Gemeindeversammlung zuständig ist
7. Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht der Kanton oder ein anderes Organ zuständig ist, d.h. wenn damit neue Aufgaben eingeführt und dadurch die Finanzbefugnisse der anderen zuständigen Organe überschritten werden

Art. 18 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für folgende Entscheide:

1. Festsetzung Budget
2. Festsetzung Gemeindesteuerfuss
3. Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan
4. Genehmigung Jahresrechnung
5. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 5'000'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
6. Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
7. Kauf von und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens sowie die Veräusserung oder der Tausch von solchen im Betrag von mehr als CHF 3'000'000.00
8. Kauf und Veräusserung von Grundstücken im Verwaltungsvermögen, die Einräumung von Baurechten und die Begründung von anderen dinglichen Rechten im Betrag von mehr als CHF 1'000'000.00
9. Finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen der Gemeinde mit dem Finanz- oder Verwaltungsvermögen an Unternehmen im Betrag bis CHF 5'000'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
10. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten des Finanz- oder Verwaltungsvermögens im Betrag bis CHF 5'000'000.00, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
11. Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben
12. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt
13. Zusatzkredite, die der Gemeinderat nicht auf seine eigenen Ausgabenkompetenzen anrechnen will

Art. 19 Besondere Begründung und besonderer Antrag

¹ Neue Ausgaben oder die Erhöhung früherer Ausgaben im Budget bedürfen einer besonderen Begründung, wenn sie einmalig CHF 150'000.00 oder wiederkehrend CHF 30'000.00 übersteigen.

² Übersteigen neue Ausgaben oder die Erhöhung früherer Ausgaben die Zuständigkeit des Gemeinderats, bedarf es eines separaten, begründeten Antrags.

Art. 20 Gebundene Ausgaben Ausgaben sind gebunden und bedürfen keiner Kreditbewilligung durch die Stimmberechtigten, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, Gerichtsentscheide, Beschlüsse der zuständigen Gemeindebehörden oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum besteht.

3. Gemeindebehörden

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dieser Gemeindeordnung, dem Verwaltungsreglement des Gemeinderats und der Geschäftsordnung der jeweiligen Behörde.

Art. 22 Grundsätze der Verwaltungsorganisation ¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen von Effizienz, Effektivität, Transparenz und Bürgernähe.

² Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Art. 23 Amtsantritt Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juli eines Wahljahrs und endet vier Jahre später am 30. Juni.

Art. 24 Offenlegung der Interessenbindung ¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben Sie Auskunft über die folgenden Details:

1. Berufliche Tätigkeiten
2. Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bunds
3. Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 25 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 26 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Sie legen deren Aufgaben, Ziele und Kompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen dieser Organe kann in-
nert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der jeweiligen Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 27 Behördenkonferenz ¹ Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

² Der Präsident des Gemeinderats führt den Vorsitz in Behördenkonferenzen. Der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll.

3.2 Gemeinderat

- Art. 28 Zusammensetzung** ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist der Präsident der Schulpflege, der von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats ist.
- ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.
- Art. 29 Kollegialbehörde** Der Gemeinderat besorgt seine Geschäfte als Gesamtbehörde.
- Art. 30 Verwaltungsressorts** ¹ Der Geschäftsbereich des Gemeinderats gliedert sich in Ressorts. Aufgaben und Kompetenzen der Ressorts werden vom Gemeinderat im Verwaltungsreglement festgelegt.
- ² Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet.
- ³ Der Gemeinderat ist berechtigt, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.
- ⁴ Nach einer Ersatzwahl während der Amtsdauer oder wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Gemeinderat die Aufgaben neu verteilen.
- Art. 31 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse** Der Gemeinderat
1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a. Erster und zweiter Vizepräsident
 - b. Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen
 - c. Präsidenten und Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats
 - d. Präsidenten der eigenständigen und unterstellten Kommissionen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht
 - e. Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen
 2. bestimmt oder wählt frei:
 - a. Mitglieder der eigenständigen Kommissionen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht
 - b. Präsidenten und Mitglieder von unterstellten Kommissionen
 - c. Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
 - d. Mitglieder des Wahlbüros
 3. ernennt oder stellt an:
 - a. Gemeindegeschreiber sowie das übrige Gemeindepersonal gemäss Kompetenzenreglement, soweit die Anstellungskompetenz nicht einem anderen Organ übertragen ist
 - b. Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist
- Art. 32 Rechtsetzungs- und Planungsbefugnisse** Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der folgenden Bestimmungen:

1. Verwaltungsreglement
2. Geschäftsordnung
3. Kompetenzenreglement
4. Organisationsreglement
5. Vollzugsverordnung zur Personalverordnung
6. Gebührentarif, auf der Basis der durch die Gemeindeversammlung erlassenen Grundsätze
7. Weitere Verordnungen, Reglemente und Vollzugsbestimmungen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen, z.B. über die Organisation oder einzelne Aufgaben von unterstellten Kommissionen

Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. Politische Planung, Führung und Aufsicht
2. Verantwortung über den Gemeindehaushalt und für die ihm durch höhere Gesetzgebung oder überstellte Behörden übertragenen Aufgaben
3. Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist
4. Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
5. Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung sowie Antragstellung hiezu
6. Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt
7. Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
8. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
9. Unterstützung des Gemeindereferendums

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. Vollzug von Gemeindebeschlüssen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. Handeln für die Gemeinde nach aussen
3. Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung
4. Besorgung der Ortspolizei, Handhabung des Übertretungsstrafrechts
5. Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen Verwaltungskommissionen
6. Erteilung und Entzug von GewerbeKonzessionen
7. Handhabung der Personalverordnung
8. Festsetzung des Stellenplans für die Verwaltung, inkl. Schaffung neuer Stellen, sofern damit keine neuen Aufgaben eingeführt werden, wodurch die Finanzbefugnisse überschritten würden
9. Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
10. Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbebaute Gebiete handelt oder die Änderung nicht von erheblicher Bedeutung ist
11. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist
12. Entscheidung über Baugesuche
13. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien
14. Genehmigung von Quartierplänen
15. Genehmigung von privaten Gestaltungsplänen
16. Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen

Art. 34 Finanzielle Befugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan
2. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmehausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000.00
3. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmehausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00, kumuliert höchstens CHF 800'000.00 im Jahr, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000.00, kumuliert höchstens CHF 150'000.00 im Jahr
4. Kauf von und Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens sowie die Veräusserung oder der Tausch von solchen bis CHF 3'000'000.00
5. Kauf und Veräusserung von Grundstücken im Verwaltungsvermögen, die Einräumung von Baurechten und die Begründung von anderen dinglichen Rechten bis CHF 1'000'000.00
6. Finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen der Gemeinde mit dem Finanz- oder Verwaltungsvermögen an Unternehmen im Betrag bis CHF 300'000.00
7. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverpflichtungen des Finanz- oder des Verwaltungsvermögens bis CHF 300'000.00

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. Ausgabenvollzug
2. Bewilligung gebundener Ausgaben
3. Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
4. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften, inklusive der Erfüllung aller Auflagen

Art. 35 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

3.3 Eigenständige Kommissionen

Art. 36 Anträge an die Stimmberechtigten

Anträge der eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne gehen zunächst an den Gemeinderat, der sie unverändert zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

Art. 37 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die eigenständigen Kommissionen können Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der für den jeweiligen Bereich geltenden Rechtsgrundlagen.

3.3.1 Schulpflege

Art. 38 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.

² Die Schulpflege besorgt ihre Geschäfte als Gesamtbehörde.

Art. 39 Aufgaben

¹ Die Schulpflege führt die vom Kanton vorgeschriebenen Schulen, inkl. aller schulergänzenden Angebote. Zudem unterstehen ihr die Schulverwaltung, die Schulsozialarbeit, die schulische Tagesbetreuung, die Musikschule sowie die Gemeinde- und Schulbibliothek.

² Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 40 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege

1. bestimmt aus ihrer Mitte:
 - a. Vizepräsidium
 - b. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege
2. wählt frei:
 - a. Vorsitzende und Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege
 - b. Delegierte der Gemeinde in schulischen Zweckverbänden und privaten schulischen Institutionen, sofern die Kompetenz nicht einem anderen Organ zusteht
 - c. Schularzt
3. stellt an:
 - a. Schulleiter
 - b. Leiter Schulverwaltung sowie weitere leitende Schulangestellte
 - c. Pädagogisches Personal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einem anderen Organ zusteht
 - d. Weitere Angestellte im Schulbereich, soweit die Anstellungskompetenz nicht einem anderen Organ zusteht

Art. 41 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der folgenden Bestimmungen:

1. Organisationsstatut
2. Rahmenbedingungen für das Schulprogramm
3. Ihre Geschäftsordnung sowie die Geschäftsordnung der Organe
4. Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 37 GO
5. Allgemeine Bestimmungen betreffend Ordnung in den Schulen
6. Weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen

Art. 42 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für die folgenden Bereiche:

1. Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe zuständig sind
2. Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
3. Vollzug der Gemeindebeschlüsse, sofern nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind
4. Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
5. Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind

6. Schaffung von Stellen für gemeindeeigenes pädagogisches Personal, sofern damit keine neuen Aufgaben eingeführt werden, wodurch die Finanzbefugnisse überschritten würden
7. Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
8. Genehmigung und Veröffentlichung von Schulprogrammen
9. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben im Schul- und Bildungswesen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit damit keine hoheitlichen Befugnisse abgegeben werden
10. Vorberatung und Antragstellung von Geschäften der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung

Art. 43 Finanzielle Befugnisse

- ¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:
1. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmehausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000.00
 2. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmehausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.00, kumuliert höchstens CHF 800'000.00 pro Jahr, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 40'000.00, kumuliert höchstens CHF 150'000.00 pro Jahr

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. Ausgabenvollzug
2. Bewilligung gebundener Ausgaben

Art. 44 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

- ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen der Schulleiter und eine von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte bestimmte Lehrperson mit beratender Stimme teil.
- ² Der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

3.3.2 Sozialbehörde

Art. 45 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus dem vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Sozialvorstand als Präsidenten und vier weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 46 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt selbständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Sozialwesens und der Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie weitere Aufgaben im Sozialwesen.

Art. 47 Finanzielle Befugnisse

- Die Sozialbehörde ist in ihrem Aufgabenbereich unübertragbar zuständig für:
1. Ausgabenvollzug
 2. Gebundene Ausgaben

3. Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 15'000.00, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 6'000.00
4. Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmefällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von Ausgaben, bei einmaligen Ausgaben bis CHF 15'000.00, kumuliert höchstens CHF 40'000.00 pro Jahr, bei wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 6'000.00, kumuliert höchstens CHF 20'000.00 pro Jahr

4. Weitere Behörden und Aufgabenträger

4.1 Unterstellte Kommissionen

Art. 48 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

1. Vorsorgekommission
2. Grundsteuerkommission

² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, ihre Zusammensetzung, ihre Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

4.2 Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle

Art. 49 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Art. 50 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach übergeordnetem kantonalem Recht.

² Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

³ Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. Sie erstattet dazu schriftlich Bericht und stellt Antrag an die Stimmberechtigten.

Art. 51 Verfahren

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Fall von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Sie lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und dem Sekretariat Gemeinderat zugehen.

Art. 52 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.

² Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

³ Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

4.3 Wahlbüro

Art. 53 Zusammensetzung

¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

² Der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter führt das Sekretariat des Wahlbüros.

Art. 54 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch die kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

4.4 Friedensrichter

Art. 55 Aufgaben und Anstellung

¹ Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Der Gemeinderat bestimmt das Amtlokal und regelt das Arbeitsverhältnis, wobei er sich an der kommunalen Personalverordnung zu orientieren hat.

5. Schlussbestimmungen

Art. 56 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Der Gemeinderat bestimmt den genauen Zeitpunkt.

Art. 57 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 22. September 2013 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 58 Übergangsbestimmungen

In der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zur Inkraftsetzung der neuen Gemeindeordnung gelten folgende Regelungen:

1. Der Gemeindevorstand behält auch in der Übergangsfrist die Bezeichnung Gemeinderat.
2. Die Grundsteuerkommission fungiert in der Übergangsfrist trotz formeller Unterbesetzung als eigenständige Kommission.

Totalrevision

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zumikon wurde an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 angenommen.

Die Gemeindeordnung wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt mit Beschluss-Nr. 899 vom 26. September 2018 und vom Gemeinderat Zumikon per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Namens der Politischen Gemeinde

Jürg Eberhard
Gemeindepräsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

6. Anhang: Finanzkompetenzen

	UA über	GV über CHF	GR bis CHF	SPF bis CHF	SB bis CHF
Beschlüsse über neue Ausgaben bzw. Einnahmefälle und Zusatzkredite für die Erhöhung von Ausgaben innerhalb des Bud- gets	–	–	–	–	–
einmalig	5'000'000	300'000 bis 5'000'000	300'000	300'000	15'000
wiederkehrend	500'000	40'000 bis 500'000	40'000	40'000	6'000
Beschlüsse über neue Ausgaben bzw. Einnahmefälle und Zusatzkredite für die Erhöhung von Ausgaben ausserhalb des Budgets	–	–	–	–	–
einmalig	5'000'000	300'000 bis 5'000'000	300'000	300'000	15'000
pro Jahr höchstens	–	–	800'000	800'000	40'000
wiederkehrend	500'000	40'000 bis 500'000	40'000	40'000	6'000
pro Jahr höchstens	–	–	150'000	150'000	20'000
Kauf, Veräusserung, Tausch von und Investition in Grundeigentum im Finanzvermögen	--	3'000'000	3'000'000	--	--
Kauf und Veräusserung von Grundstücken im Verwaltungsver- mögen, Einräumung von Bau- rechten, Begründung von dingli- chen Rechten	--	1'000'000	1'000'000	--	--
Finanzielle Beteiligungen, Ver- äusserungen an Unternehmen, Gewährung von Darlehen, Bürg- schaften, Kautionen	5'000'000	300'000 bis 5'000'000	300'000	--	--

UA = Urnenabstimmung
 GV = Gemeindeversammlung
 GR = Gemeinderat
 SPF = Schulpflege
 SB = Sozialbehörde